



Newsletter 02/24 der Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises

(1) Selbstfahrervermietfahrzeuge

Die Zulassung von sogenannten „Selbstfahrervermietfahrzeugen“ ist in der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) geregelt:

§ 15 Abs. 3 S. 2 FZV:

Wer ein Fahrzeug ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet (Mietfahrzeug für Selbstfahrer), hat dies nach Beginn des Gewerbebetriebs der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und die Zulassungsbescheinigung Teil I zur Eintragung der Verwendung des Fahrzeuges der zuständigen Zulassungsbehörde vorzulegen, wenn nicht das Fahrzeug für den Mieter zugelassen wird oder der Mieter einen Mietvertrag über die Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen hat.

Zur Eintragung des Zusatzes „Selbstfahrervermietfahrzeug“ sind nachfolgende Dokumente vorzulegen:

- Fahrzeugschein (ZB Teil 1)
- eVB-Nummer, die den Zusatz „Selbstfahrervermietfahrzeug“ enthält
- Gewerbeanmeldung, aus der der Gewerbezweck „Fahrzeugvermietung“ hervorgeht

a. Angabe des Gewerbezweckes „Vermietung von Fahrzeugen“

Eine Gewerbeanmeldung, aus der die Vermietung von Fahrzeugen nicht hervorgeht, kann nicht zur Eintragung des Zusatzes „Selbstfahrervermietfahrzeug“ verwendet werden. Dies begründet sich aus der Gewerbeordnung (GewO):

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 GewO

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das Gleiche gilt, wenn (...) der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind.

Nutzer der Firmendatei können die Gewerbeanmeldung bei uns hinterlegen lassen (maximale Gültigkeit 3 Jahre ab Ausstellungsdatum). Hierdurch entfällt die nochmalige Vorlage bei Folgevorgängen.

- ➔ Bei Interesse an der Nutzung unserer Firmendatei wenden Sie sich bitte per E-Mail an zulassung@mkk.de. Es bestehen nachfolgende Voraussetzungen:
- eigenständige Einreichung von aktuellen Gewerbeanmeldungen (nicht älter als 3 Jahre)
 - eigenständige Einreichung von gültige Ausweisdokumente Geschäftsführung/Prokurist (auf Ablauf achten)
 - Mitteilungspflicht bei Änderungen (z.B. Geschäftsführer-Wechsel)

b. Jährliche Hauptuntersuchung bei Selbstfahrervermietfahrzeugen

Wenn ein Fahrzeug als Selbstfahrermietfahrzeug zugelassen worden ist, muss jährlich eine Hauptuntersuchung durchgeführt werden – unabhängig davon, ob es sich um einen Neuwagen handelt oder nicht. Das ist in der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) in § 29 i. V. m. Anlage VIII Nr. 2.2 so geregelt.



Innerhalb der ersten sieben Monate nach Erstzulassung eines Selbstfahrrmietfahrzeuges, kann – wenn das Fahrzeug von einem Selbstfahrrmietfahrzeug auf eine Privatperson zugelassen wird – eine neue Hauptuntersuchung durchgeführt werden, die dann für drei Jahre ausgestellt wird (Anlage VIII Nr. 2.1.2.1.1 StVZO). Ohne neue Hauptuntersuchung ist dies nicht möglich.

(2) Ausstellung eines Ersatzkennzeichens

Erinnerung an Regelung aus Newsletter 06/2022

a. Beschädigtes Kennzeichen (z. B. nach Unfall)

Wenn ein Ersatzkennzeichen durch eine Person, die nicht der/ die eingetragene Halter*in des Fahrzeuges ist (z. B. Autohaus, Zulassungsdienst), beantragt werden soll, ist

- entweder eine Bevollmächtigung des Halters/ der Halter*in
- oder ein Werkstattauftrag als Nachweis der Bevollmächtigung

vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen <i>Beschädigtes Kennzeichen</i>
Gültiges Ausweisdokument der vorsprechenden Person Beschädigtes Kennzeichen <u>Sofern nicht der/ die Halter*in vorspricht:</u> - <i>entweder</i> Werkstattauftrag - <i>oder</i> Vollmacht samt Ausweis Antragssteller*in/ Bescheinigung Ausweiskopie

b. Kennzeichenverlust/ Kennzeichendiebstahl

Wird ein Kennzeichen verloren oder gestohlen ist eine Umkennzeichnung des Fahrzeuges erforderlich. Die verlorenen/ gestohlenen Kennzeichen samt den Stempelplaketten werden für 10 Jahre gesperrt und in die polizeiliche Fahndung geben.

Durch den Halter/ die Halterin ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über den Verlust abzugeben. Dies kann nicht in Vollmacht erfolgen. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entfällt bei Vorlage einer polizeilichen Diebstahlsanzeige. Eine bei der Polizei aufgebene Verlustanzeige ist hierfür nicht ausreichend.

Erforderliche Unterlagen <i>Kennzeichenverlust</i>	Erforderliche Unterlagen <i>Kennzeichendiebstahl</i>
Gültiges Ausweisdokument Fahrzeugschein (ZB Teil 1) Fahrzeugbrief (ZB Teil 2) Hauptuntersuchungsnachweis im Original Evtl. noch vorhandenes Kennzeichen	Gültiges Ausweisdokument Fahrzeugschein (ZB Teil 1) Fahrzeugbrief (ZB Teil 2) Hauptuntersuchungsnachweis im Original Evtl. noch vorhandenes Kennzeichen Polizeiliche Diebstahlsanzeige
Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch den Halter vor Ort erforderlich.	Es muss keine eidesstattliche Versicherung vor Ort abgegeben werden.
Vorgang kann <u>nicht in Vollmacht</u> durchgeführt werden.	Der Vorgang kann in Vollmacht durchgeführt werden (Vorlage: Vollmacht + Ausweisdokument der vorsprechenden Person)



(3) Zulassung ukrainischer Fahrzeuge in Deutschland

Ab dem 01.04.2024 läuft die Ausnahmeregelung für ukrainische Geflüchtete aus (= *keine Beantragung einer deutschen Zulassung erforderlich, wenn Ausnahme beim RP Darmstadt durch den Halter beantragt wird*). Eine Verlängerung der Ausnahmeregelung ist derzeit nicht bekannt.

Das hessische Verkehrsministerium hat mit E-Mail vom 22.02.2024 informiert, dass diverse Fragen zur Umschreibung ukrainischer Fahrzeuge im Bund-Länder-Fachausschuss am 13. und 14. März diskutiert werden (u. a. Verbleib ausländische Dokumente, Kennzeichen, Verzollung, ...). Über die Ergebnisse informieren wir umgehend nach Bekanntgabe. Bis dahin finden Sie unter www.mkk.de im Bereich der Zulassungsstelle die aktuellen Regelungen in deutscher, englischer und ukrainischer Sprache.

**Aktuelle Informationen finden Sie auch unter www.mkk.de
im Bereich der Zulassungsbehörde**

MKK → Bürgerservice → Lebenslagen → Auto, Verkehr und ÖPNV → Zulassungsstelle

Dort werden ebenfalls alle Newsletter samt Anlagen zur Verfügung gestellt.
Die An- und Abmeldung zum Newsletter kann über zulassung@mkk.de vorgenommen werden.

Für Themenvorschläge, Rückfragen und Feedback stehen wir unter zulassung@mkk.de gerne zur Verfügung.